

Wyss, Heinz

EDK - Anerkennung der Lehrdiplome

Beiträge zur Lehrerbildung 16 (1998) 2, S. 284-293



Quellenangabe/ Reference:

Wyss, Heinz: EDK - Anerkennung der Lehrdiplome - In: Beiträge zur Lehrerbildung 16 (1998) 2, S. 284-293 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-133847 - DOI: 10.25656/01:13384

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-133847>

<https://doi.org/10.25656/01:13384>

in Kooperation mit / in cooperation with:

Zeitschrift zu Theorie und Praxis der Aus- und
Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

BEITRÄGE ZUR LEHRERINNEN-
UND LEHRERBILDUNG

Organ der Schweizerischen Gesellschaft für
Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)

ISSN 2296-9632

<http://www.bzl-online.ch>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

EDK - Anerkennung der Lehrdiplome

Der Entwurf des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome für die Primarstufe steht im Widerspruch zum Ziel der Höherqualifikation und Professionalisierung der Lehrpersonen

Heinz Wüss

Aufgrund der "Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen" ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) ermächtigt, die Anerkennung der kantonalen Diplome zu regeln und die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und an die auszuweisenden Qualifikationen festzulegen. Eine Koordinationsgruppe hat sukzessive für die verschiedenen Stufen Expertengruppen eingesetzt und sie mit der Aufgabe der Erarbeitung der Reglemente über die Anerkennung der Lehrdiplome beauftragt. Für die Primarstufe liegt das in mehreren Sitzungen entwickelte Reglement seit dem 20. August 1997 vor. Der Entwurf ist nach dessen Bereinigung durch die Koordinationsgruppe dem Vorstand der EDK mit dem Antrag der Eröffnung der Vernehmlassung unterbreitet worden. In der Folge wurde er jedoch durch das EDK-Generalsekretariat im Auftrag des EDK-Vorstandes in wesentlichen Punkten abgeändert. Die Schweizerische Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Institutionen der Lehrerbildung (SKDL/CSDIF) sowie die Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL/SSFE) wehren sich nachdrücklich gegen die "Aufweichung" der Anforderungen an die Vorbildung der Studierenden und gegen das Herunterschrauben der Ansprüche an die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten.

Politische Zugeständnisse stehen den Leitideen und Perspektiven einer Neuordnung der Lehrerbildung entgegen

Das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für die Primarstufe, das der Vorstand der EDK mit einer Fristsetzung bis Ende August 1998 zur Stellungnahme unterbreitet, steht in seinen zentralen Aussagen im Widerspruch zu dem von der Experten- und der Koordinationsgruppe verabschiedeten Entwurf. Die von der Expertengruppe konsequent formulierten qualifizierten Zulassungsbedingungen sind aufgeweicht, desgleichen die Anforderungen an die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder.

Wie kommt das? Hat sich die EDK von den Standards einer hochschulgemässen tertiarierten Ausbildung, auch der Lehrpersonen der unteren Klassen der Volksschule, verabschiedet? Steht das nach Meinung des EDK-Vorstandes "politisch Mögliche" im Widerspruch zu dem, was sich im Laufe der letzten Jahre im europäischen Kontext an Leitvorstellungen und Perspektiven entwickelt hat, und somit im Widerspruch zu den Zielen einer zeitgemässen Lehrerinnen- und Lehrerbildung? Öffnet sich ein Graben zwischen dem, was hierzulande sein darf oder sein kann, und dem, was nach Meinung der Experten sein soll und was anzustreben ist, und das einseitig zum Nachteil der Ausbildung der Lehrkräfte für die Primarstufe?

Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Lehrpersonen für die Primarstufe widersetzen sich dem Ansinnen, die Standards einer qualifizierten Ausbildung zu unterlaufen

Die Schweizerische Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Institutionen der Lehrerbildung (SKDL/CSDIF) weist die Neuformulierung der Bedingungen der Zulassung der Studierenden, die "Aufweichung" ihrer Vorbildungsvoraussetzungen ebenso kategorisch als "unannehmbar" zurück wie die Herabminderung der Anforderungen an die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten.

Mit gleicher Vehemenz opponiert die Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL/SSFE) gegen die drohende Disqualifizierung der Ausbildung der Primarlehrpersonen. Sie teilt die dezidierte Haltung der SKDL/CSDIF (vgl. die Stellungnahme der SGL/SSFE in diesem Heft der "Beiträge zur Lehrerbildung"). Damit verstärkt sich der entschiedene Widerstand gegen die durch die politischen Zugeständnisse bedingte "Niveausenkung" der Ausbildung der Lehrkräfte der Primarstufe und gegen ihre drohende Entprofessionalisierung.

Sicherung der Ausbildungsqualität durch Neuordnung der Strukturen: beides bedingt definierte Studienvoraussetzungen

Wer der aktuellen Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, ihrer Anhebung auf die Hochschulstufe mit dem Ziel der Höherqualifikation der Lehrpersonen aller Stufen skeptisch gegenübersteht und den Verlust der bisherigen seminaristischen Ausbildungsqualität beklagt, wirft der Planung vor, sie beschränke sich auf strukturelle und organisatorische Aspekte. Was nütze, sei eine qualitative Erneuerung, die Neudefinition der Zielsetzungen und Inhalte, nicht eine grundlegende Veränderung der Strukturen, die die Zerstörung bewährter, lebendiger Ausbildungsinstitutionen zur Folge habe¹. Dem ist entgegenzuhalten, dass die EDK in der "Diplomvereinbarung" vom 18.02.1993 als *zwingende* Voraussetzung für die Anerkennung der Studienabschlüsse den Nachweis der "Qualifikation", die die Ausbildung zu vermitteln hat, fordert (Art. 7, Abs. 2), während die Ansprüche an die Studienorganisation lediglich "*wünschbare Anforderungen*" (Art. 7, Abs. 3) sind.

Niemand wird bestreiten wollen, dass Form und Inhalt der Ausbildung in einem Wechselbezug stehen. Die Effektivität der Ausbildung der Lehrpersonen, der Aufbau ihrer persönlichkeitsbezogenen und sozialen sowie ihrer professionellen Kompetenzen ist weitgehend abhängig von den Eingangsvoraussetzungen und der persönlichen Reife der Studierenden, von der Organisation ihrer Studien, von ihrem wissenschaftlichen Anspruchsniveau sowie von der gegenseitigen Bezugnahme der wissenschaftlichen Theorie auf die Bedürfnisse der Praxis und umgekehrt. Eine in beschränkter Zeit zur Professionalität führende Ausbildung der Lehrpersonen aller Stufen setzt ein definiertes breites Vorwissen voraus. Die Eingangsvoraussetzungen sind demzufolge so festzulegen, dass die Ausbildungsbefähigung der Studienanwärterinnen und

¹ Der Reglementsentwurf sieht in den Art. 2 und 6 für Lehrer- und Lehrerinnenseminare der Sekundarstufe II eine Übergangszeit bis ins Jahr 2007 vor, sofern sie die Gesamtausbildung (integrierte Allgemein- und Berufsbildung) im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht um ein Jahr auf sechs Jahre verlängern.

-anwärter aufgrund ihrer allgemeinen Bildung in hohem Masse gesichert ist. Nur so ist vorweg einigermaßen Gewähr gegeben, dass die angehenden Lehrpersonen im Studienverlauf den Standards ihrer anspruchsvollen Ausbildung zu genügen vermögen.

Besinnung auf die Kernanliegen der Erneuerung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, auf die "10 Gebote" der Reform

Damit sich der Entwurf des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome für die Primarstufe an den übergeordneten Zielsetzungen der Reform messen lässt, seien hier die wesentlichsten Leitideen der Neuordnung der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen kurz in Erinnerung gerufen:

1. Die berufliche Ausbildung orientiert sich am Berufsauftrag der Lehrpersonen, wie er in Art. 3 des zitierten Reglementsentwurfs differenziert umschrieben ist.
2. Die berufliche Ausbildung der Lehrkräfte soll für alle Stufen gleichwertig sein. Das setzt voraus, dass sie sich auf gleiche Bedingungen der Vorbildung abstützt, auf eine qualifizierte, breite Allgemeinbildung.
3. Die Grundausbildung dauert im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Die Berufsbildung gliedert sich in ihren grundlegenden stufenübergreifenden wie auch in ihren stufenspezifischen (sowie in allfällig schultypenspezifischen) Lernbereichen auf in die Erziehungswissenschaften, die Didaktik, die Fachdidaktiken und die schulpraktische Ausbildung. Ihr Anspruchsniveau und die Zeitanteile entsprechen sich in allen Stufenausbildungen. Anders die fachwissenschaftliche resp. die lehrplanbezogene fachliche Ausbildung. Diese ist je nach Stufe in ihrer Dauer, in ihren Anforderungen sowie in ihrem Grad der Spezialisierung (Zahl und Kombination der Fachgebiete) unterschiedlich.
4. Neben den Fachinhalten werden in der Ausbildung auf allen Stufen auch thematisch definierte fächerübergreifende Probleme im Sachbezug und didaktisch bearbeitet.
5. Die Berufsbildung der Lehrpersonen ist eine Ausbildung Erwachsener. Sie ordnet sich dem Hochschulbereich zu (Tertiärstufe) und vollzieht sich an Pädagogischen Hochschulen oder an Lehrerbildungsinstitutionen, die Universitäten angegliedert sind. Das didaktische Konzept der Ausbildung überträgt den Studierenden ein hohes Mass an Eigenverantwortung.
6. Das in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vermittelte Wissen und Können soll dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis entsprechen. Weil die Schule zufolge des stetigen gesellschaftlichen Wandels immer neuen Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen zu genügen hat, wird die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der curricularen Ausrichtung ihrer Lehr- und Lernziele und ihrer Inhalte die gesellschaftliche Entwicklung beachten und auf sie Bezug nehmen.
7. Die Grundausbildung befähigt im Stufenbezug zur selbständigen Aufnahme der Berufstätigkeit. Während einer Phase der Berufseinführung werden die Junglehrerinnen und Junglehrer unterstützt und betreut.

8. Die Grundausbildung der Lehrpersonen ist mit der Fort- und Weiterbildung vernetzt. Die Grundausbildung und die Berufseinführung verbinden sich zusammen mit der Fort- und Weiterbildung zu einem Gesamtkonzept des lebenslangen Lernens, des Neu- und Umlernens.
9. Das Studium gliedert sich in Module. Der modulare Aufbau erleichtert die Weiterbildung der Lehrpersonen (u.a. den Wechsel der Stufe oder den Wiedereinstieg in den Schuldienst nach längerem Unterbruch der Lehrtätigkeit). Bereits erbrachte Studienleistungen werden als "credits" angerechnet. Die modulare Studienorganisation weist die Anforderungen transparent aus, und sie erlaubt einen zeitlich und inhaltlich flexiblen Ausbildungsverlauf. Die persönliche Studienplanung wird freilich der inneren Logik des zeitlichen Nacheinanders der Ausbildungssegmente (Module) Rechnung zu tragen haben. Im Interesse der Wahrung eines kohärenten Zusammengehens von wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn, Fähigkeitsschulung und schulpraktischer Ausbildung wird sich die Flexibilität in Grenzen halten müssen.
10. Durch die koordinierte Beteiligung an Forschungsprojekten tragen die Institutionen der Grundausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften im Zusammengehen von Forschung und Lehre zur Schulentwicklung und zur Optimierung der Ausbildung der Lehrpersonen bei.

Wo weicht der Reglementsentwurf von den genannten übergreifenden Zielsetzungen ab?

Was veranlasst die Schweizerische Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Lehrerbildungsinstitutionen (SKDL/CSDIF) und die Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL/SSFE), sich gegen die Neuordnung der Anerkennungsbestimmungen zur Wehr zu setzen? Ich schränke ihre Einwände im wesentlichen auf den einen "Einbruch" ein, der in Frage stellt, was bislang in den meisten kantonalen Planungen zu den unbestrittenen Eckwerten und Vorgaben der Konzeptentwicklung gehört hat. Es betrifft dies insbesondere die Öffnung des Zugangs zur Berufsbildung der Primarlehrkräfte.

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

Der vorliegende (abgeänderte) Reglementsentwurf besagt in Art. 5:

- 1 "Die Zulassung erfordert eine gymnasiale Maturität oder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom.
 - 2 Als Zugangsvoraussetzungen gelten auch eine Berufsmaturität, ein Diplom einer dreijährigen Diplommittelschule oder ein Fähigkeitszeugnis nach einer mindestens dreijährigen Berufslehre in Verbindung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung. Ein allfälliger Mangel an Allgemeinbildung ist entweder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu kompensieren oder während der Lehrerausbildung nachzuholen."
- Die SKDL/CSDIF "lehnt die im Reglementsentwurf, 2. Absatz, vorgesehene (zitierte) Lösung dezidiert ab". In ihrer Stellungnahme schreibt sie: "Es kann doch nicht sein, dass die Neuordnung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Primarstufe mit ei-

ner Aufweichung der bisher in den meisten Kantonen bewährten Anforderungen an den Stand der Allgemeinbildung der Studierenden einhergehen kann! "

An Stelle des oben zitierten Absatzes (Art. 5, Abs. 2) fordert sie die folgende Formulierung:

- "Die Zulassung zur Ausbildung erfordert eine gymnasiale Maturität.
- Inhaberinnen und Inhaber eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms werden ebenfalls zur Ausbildung zugelassen.
- Inhaberinnen und Inhaber (a) einer Berufsmaturität, (b) eines Diploms einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule, (c) eines Berufsdiploms mit mindestens dreijähriger Berufslehre und mindestens dreijähriger Berufserfahrung haben ein Aufnahmeverfahren zu bestehen. Das Aufnahmeverfahren enthält eine Prüfung der Allgemeinbildung, welche in mehreren Fächern erfolgt und darin dem Niveau der Maturität gemäss MAR entspricht."

Die SKDL/CSDIF greift in ihrem Antrag auf die Formulierung des Artikels 5, Absatz 2, zurück, wie sie von der Expertengruppe vorgeschlagen worden ist, und das mit folgender Begründung: "Volksschullehrkräfte brauchen einen mindestens ebenso hohen Allgemeinbildungsstand wie Leute, welche ein akademisches Fachstudium beginnen. Die gymnasiale Maturität (MAR) gewährleistet diesen Stand an Allgemeinbildung, der für die Berufsausbildung der Lehrkräfte notwendig ist. Wer diesen Bildungsstand noch nicht erreicht hat, muss ihn vor dem Eintritt in die Lehrerbildungsinstitutionen erreichen. Die Pädagogische Hochschule bzw. das entsprechende Institut an der Universität darf keinesfalls mit Kompensationskursen für mangelnde Allgemeinbildung belastet werden. Ergänzungskurse sind lediglich für diejenigen Bereiche vorzusehen, in denen die vorgewiesene Maturität die notwendigen Voraussetzungen für den Primarlehrberuf nicht vollumfänglich sicherstellt (zum Beispiel im musischen Bereich). "

Anwärterinnen und Anwärter mit schulischem Bildungsweg haben sich ohne Ausnahme über eine gymnasiale Maturität auszuweisen. Für Absolventinnen und Absolventen einer Diplomschule sind entsprechende "Passerellen" zu schaffen. Wenn die SKDL/CSDIF für Anwärterinnen und Anwärter mit schulischer Bildungsbiographie an der obligaten Zugangsvoraussetzung der MAR-Maturität festhält, so begründet sie diese kategorische Forderung auch damit, dass die Matura die Beurteilung der beruflichen Eignung im Prozess der Ausbildung und eine allenfalls nötige Umorientierung erleichtert, weil sie problemlos die Wahl einer anderen Studienrichtung ermöglicht. Wo diese "Startvoraussetzung" als "Plattform" nicht gegeben ist, gestalten sich die Selektion und der Wechsel des Studienziels weit schwieriger. Die angehenden Lehrkräfte sollen sich an der Universität immatrikulieren können. Wenn dem nicht so ist, verbleiben im Lehrberuf wegen mangelnder Laufbahnalternativen "Menschen, die sich dringend beruflich anders orientieren sollten. Wenn die ... Studierenden über eine Maturität verfügen, ist ein Wechsel von einem Ausbildungsgang zum anderen ohne weiteres möglich. Ebenso wird dadurch sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen eines bestimmten Ausbildungsganges nach einigen Jahren Berufspraxis mit vertretbarem Aufwand auch das Diplom eines anderen Ausbildungsganges (Sekundarstufen I und II) erwerben können."

Auch Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität haben keinen direkten Zugang zur Pädagogischen Hochschule, sondern sind gehalten, vor ihrer Aufnahme ihre Allgemeinbildung zu ergänzen. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Allgemeinbildung, auf die sich die Lehrerinnen- und Lehrerbildung abstützt, sei nicht zu übersehen - so die SKDL / CSDIF -, dass Berufsmaturanden, verglichen mit den gymnasialen Maturanden, lediglich "ca. 50 % der Lektionen absolviert" haben. In den Fächern Deutsch und Mathematik, in den Fremdsprachen, in Geschichte und in den Naturwissenschaften seien die Voraussetzungen zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule mit einer Berufsmaturität nicht gegeben. Wesentliche Lerninhalte, die der beruflichen Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu Grunde zu legen sind, fehlen in den Lehrplänen der gewerblichen Berufsschulen und der Berufsmittelschulen, so die Fächer Biologie, Geographie, Bildnerisches Gestalten, Musik / Singen. Die fachliche Spezialisierung der Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität sei keine ausreichende Voraussetzung, um die Ausbildung zur Lehrerin/zum Lehrer mit Aussicht auf Erfolg zu bestehen und die künftigen Berufsaufgaben als Lehrperson zu bewältigen.

Fachhochschulen seien Weiterbildungsinstitutionen für Fachspezialisten. Darum erlaube selbst die Berufsmaturität lediglich einen prüfungsfreien Eintritt in diejenige Fachhochschule, die in ihrer Ausrichtung der vorangegangenen Berufslehre entspreche. Das spezifische berufliche Wissen und Können schaffe keine ausreichende Voraussetzung zur Aufnahme in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die auf einer qualifizierten Allgemeinbildung aufbaue. Umgekehrt genüge eine gymnasiale Ausbildung auch nicht zum Studium an einer Ingenieurschule oder an einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule. Inhaberinnen und Inhaber einer MAR-Maturität bedürften vor dem Eintritt in eine Fachhochschule, die eine mit der Berufsmaturität abgeschlossene Berufslehre voraussetze, einer berufspraktischen Ausbildung von mindestens einem Jahr. Mit den Vorleistungen, die die Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität vor Eintritt in die Pädagogische Hochschule zu erbringen hätten, sei die Symmetrie der Zugangsbedingungen gewahrt.

Die SKDL/CSDIF befürchtet für unser Volksschulwesen "unabsehbare Folgen", ja, es drohe "ein Schritt zurück ins letzte Jahrhundert", falls sich die Lehrkräfte unseres Landes, die auf der Primarstufe unterrichten, "mit der Annahme des von der EDK formulierten Zulassungsartikels ... aus dem europäischen und internationalen Standard verabschieden" würden. "Der Beruf der Primarlehrkraft würde gegenüber demjenigen der Oberstufenlehrkräfte abgewertet." So weit die Stellungnahme der SKDL/CSDIF.

Eine Koordination in der falschen Richtung

Im Bericht des Generalsekretariats der EDK vom 22.01.1998 zum Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für die Primarstufe steht zu lesen, dass bei seiner Überarbeitung "insbesondere auf eine Koordination des vorliegenden Reglements mit dem Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für die Vorschulstufe geachtet wurde". Das könnte den Anschein wecken, die EDK habe dem Begehren stattgegeben dass die Lehrpersonen der Vorschule und die der Primarstufe einer gleichwer-

tigen Ausbildung bedürfen. Die Abstimmung der beiden Reglemente über die Anerkennung der Lehrdiplome ist jedoch in der falschen Richtung erfolgt.

Vor Jahren schon hat die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter von KindergärtnerInnenseminaren in einem Schreiben vom 30. März 1995 ihrem "einheitlichen Willen" Ausdruck gegeben, "dass alle Kindergärtnerinnen künftig gemeinsam mit den Primarlehrerinnen und Primarlehrern im Anschluss an eine maturitäre Vorbildung ausgebildet werden sollen". Entschieden tritt auch der Verband Kindergärtnerinnen Schweiz (KGCH) für eine gleichwertige Ausbildung von Kindergarten- und Primarlehrkräften ein. Er stützt seinen Anspruch auf eine gleichwertige berufliche Qualifizierung der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner aufgrund einer gleichwertigen Ausbildung mit einem Rechtsgutachten von Dr. iur. Margrith Bigler-Eggenberger, alt Bundesrichterin, und zudem zeigt er mit einem arbeitswissenschaftlichen Gutachten der ETH Zürich auf, dass die beruflichen Anforderungen an die Lehrpersonen im Vorschulbereich nicht geringer sind als jene, denen die Primarlehrkräfte zu genügen haben.

Die Schweizerische Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Institutionen der Lehrerbildung (SKDL/CSDIF) ist überzeugt, dass der diffizile Berufsauftrag der Lehrkräfte für die Vorschule eine Ausbildung erfordert, die derjenigen der Lehrpersonen für die anderen Stufen der Volksschule nicht nachstehen darf. Darum schreibt sie in ihrer Stellungnahme: "Die Zulassungsbedingungen zur Ausbildung zur Vorschullehrkraft müssen denjenigen der Primarlehrkräfte angepasst werden, und nicht umgekehrt."

Die Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL/SSFE) teilt diese Auffassung und äussert sich in ihrer Stellungnahme zum Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für die Vorschulstufe im gleichen Sinne, dies auch im Hinblick auf die noch zu erarbeitende Regelung der Anerkennung der Lehrdiplome für die Basisstufe der vier- bis achtjährigen Kinder (vgl. die Stellungnahme der SGL/SSFE publiziert in diesem Heft der "Beiträge zur Lehrerbildung").

Die nicht stimmige "Übereinstimmung" des Diplomanerkennungsreglementes mit den EDK-Empfehlungen

Der Vorstand der EDK hat den Entwurf des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome für die Primarstufe, wie ihn die Expertengruppe erarbeitetet und die Koordinationsgruppe bereinigt hat, zurückgewiesen und das Generalsekretariat beauftragt, die Zulassungsbedingungen neu zu formulieren und sie mit den entsprechenden Empfehlungen der EDK vom 26. 10.1995 zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen "in Übereinstimmung zu bringen". Absatz B, Ziff. 4 der besagten Empfehlungen der EDK vom 26.10.1995 lautet:

- 1 "Zulassungsvoraussetzung für Lehrkräfte der Primar- und Sekundarstufe I und II an Pädagogischen Hochschulen ist in der Regel die gymnasiale Maturität.
- 2 Die Kantone entscheiden über die Zulassung anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II, so insbesondere von Berufsmaturitäten und von Diplomen anerkannter Diplommittelschulen. "

Die Plenarversammlung der EDK hat sich somit zum Grundsatz bekannt, dass die Zulassungsbedingungen für alle Stufenausbildungen der Lehrkräfte der Volksschule und des postobligatorischen Bereichs die gleichen sind, indem die Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen wie an den Universitäten "in der Regel" eine gymnasiale Maturität voraussetzt. Sie hat zudem entschieden, dass die Kantone über andere, dieser "Regel" nicht entsprechende Zugangsmöglichkeiten selbständig entscheiden. Sie gibt sich zum einen konsequent, zum andern föderalistisch offen. Das vom Generalsekretariat überarbeitete Diplomanerkennungsreglement engt den Entscheidungsspielraum der Kantone ein.

Die Expertengruppe ist davon ausgegangen, dass die Allgemeinbildung aller Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht eine gymnasiale Maturität ausweisen, aufgrund der individuell unterschiedlichen Voraussetzungen "in der Regel" vor Beginn der Berufsbildung zu ergänzen und zu vertiefen ist. Sie schlägt in ihrem Reglementsentwurf vor, dass über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten ohne gymnasiale Maturität ein Aufnahmeverfahren entscheidet. Neben einer Eignungsabklärung hat eine dem "Niveau der gymnasialen Maturität" entsprechende Prüfung in mehreren Fächern zu beurteilen, ob die erforderlichen Voraussetzungen so weit gegeben sind, dass die Anwärterinnen und Anwärter das Studium mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit bestehen können. Das Modell 3 einer "Lehrerbildung für Berufsleute" (EDK-Dossier 28) sieht ein sukzessives Vorgehen vor, bestehend aus

- einer vorgehenden Information über die Ausbildungsmöglichkeiten, - einem individuellen Beratungs- und Abklärungsgespräch,
- einer ersten Eignungsabklärung mit dem Ziel der Ermittlung der Motivation zur beruflichen Umorientierung und dem der Einschätzung der Möglichkeit, die für den Eintritt in die Pädagogische Hochschule erforderlichen Standards der Allgemeinbildung in einem persönlichen Vorbereitungsstudium zu erreichen,
- dem Erstellen eines persönlichen Ausbildungs- und Lernkonzepts (mit definierten Lernzielen),
- einer individualisierten Studienphase zur Ergänzung der Allgemeinbildung,
- einer zweiten, selektiven Eignungsabklärung, d.h. einer Prüfung, die zeigen muss, ob die im persönlichen Lernkonzept definierten Ziele erfüllt und damit die zur Aufnahme in die Berufsbildung nötigen Standards der Allgemeinbildung erreicht sind.

Während die These 16 zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen (EDK-Dossier 24) solch "flexible, individuelle Lösungen" lediglich für "Berufsleute mit mehrjähriger Berufserfahrung" vorsieht und fordert, dass "Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität oder Absolventinnen und Absolventen einer Diplommittelschule nach einer mindestens einjährigen Zusatzausbildung allgemeinbildender Art die allgemeine Hochschulreife erwerben" und somit wie die Absolventinnen und Absolventen eines Gymnasiums ausschliesslich gestützt auf eine MAR-Maturität "zur Ausbildung für Unterrichtsberufe" (aller Stufen!) zugelassen werden, sieht die Expertengruppe im Interesse der Öffnung des Zugangs zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung auch für sie eine in hohem Masse individualisierte Lösung vor, wehrt sich jedoch mit gutem Grund gegen einen direkten Zugang der Berufsmaturi und -maturae sowie der Absolventinnen und Absolventen einer DMS zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Eine gleichwertige, für Weiterbildungsmöglichkeiten offene pädagogische Ausbildung bedingt gleiche Anforderungen an die Vorbildung

Der pädagogische Auftrag der Lehrkräfte ist auf allen Stufen in gleicher Weise ernst zu nehmen. Er erfordert von den Unterrichtenden demzufolge gleichwertige berufliche Kompetenzen. Dieses Verständnis der Gleichwertigkeit der Berufsrolle aller Lehrpersonen verlangt zusätzlich zur stufenspezifischen Ausbildung nach einem "tronc commun" von stufenübergreifenden, grundlegenden Ausbildungsinhalten. Die Pädagogische Hochschule erleichtert diese gegenseitige Annäherung aller Studiengänge durch ihre örtliche Zusammenführung. Sie bewirkt dadurch einen Abbau der Hierarchisierung der Lehrberufe und schafft günstige Voraussetzungen für die Realisierung der anzustrebenden Vernetzung von Grundausbildung, Berufseinführung, Fort- und Weiterbildung unter sich und mit der Forschung und Entwicklung.

Es lassen sich verschiedene Möglichkeiten denken, die bislang gegenseitig abgeschotteten Ausbildungsgänge zusammenzuführen: eine allen Stufenausbildungen vorgehende pädagogische Basisausbildung, gefolgt von weiteren gemeinsamen Lehrveranstaltungen im Verlaufe der stufenspezifischen Ausbildung, eine curriculare Abstimmung der Studienpläne sowie stufenübergreifende Ausbildungssteile auch während der Berufseinführung und in der Fortbildung.

Harmonisierung der Lehrerbildung: "mythe ou réalité"?

Im Jahre 1991 hat sich die EDK mit Beschluss des Plenums zum Ziel der "Harmonisierung der Lehrerbildung" bekannt. Was ist daraus geworden?

Dem Vortrag der EDK vom 22.01.1998 zum Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für die Primarstufe sind drei Aussagen zu entnehmen, denen im Hinblick auf die interkantonale Öffnung des Zugangs zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung und auf die künftige Lehrberechtigung der Inhaberinnen und Inhaber anerkannter Diplome grundsätzliche Bedeutung zukommt:

- "Die Gleichbehandlung von innerkantonalen und ausserkantonalen Bewerberinnen und Bewerber muss gewährleistet sein."
- "Die Kantone resp. die Ausbildungsinstitutionen können besondere Verfahren zur Kompensation des allfällig ungenügenden Ausbildungsstandes (der Anwärterinnen und Anwärter ohne gymnasiale Maturität) anwenden."
- "Die Ausbildung zur Primarlehrkraft dauert grundsätzlich drei Jahre, unabhängig davon, für wieviele Schuljahre die Lehrberechtigung gilt (z.B. 3.-6. oder 1.-6. Primarklasse)."

Was bedeutet diese Ausrichtung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf die jeweilige kantonal unterschiedliche Schulstruktur? Die aufgrund vergleichbarer Zugangsbedingungen in einem Studiengang von gleicher Dauer und von vergleichbarem Anforderungsniveau erworbenen Lehrdiplome für die Primarstufe berechtigen

- in den meisten Kantonen zum Unterricht am 1. bis 6. Schuljahr,
- im AG, in BL, in NE und im TI am 1. bis 5. Schuljahr,
- in BL in der Vorschule und am 1. bis 3. Schuljahr,
- in BE in der Vorschule und am 1. und 2. Schuljahr *oder* am 3. bis 6. Schuljahr,
- in den Kantonen BS und VS am 1. bis 4. Schuljahr.

Sind diese Diplome jedoch einmal anerkannt, sind ihre Inhaberinnen und Inhaber in *allen* Kantonen wählbar, ungeachtet des Umstandes, dass sich die Ausbildung in ihrer Ausrichtung auf die Schüleraltersstufen so unterschiedlich gestaltet. Wer z. B. für das 3. bis 6. Schuljahr ausgebildet ist, wird im Hinblick auf diesen Einsatzbereich einen ungleich höheren Spezialisierungsgrad ausweisen als die Lehrperson, die für das 1. bis 6. Schuljahr oder gar für die Vorschule *und* das 1. bis 6. Schuljahr ausgebildet worden ist (wie dies in GE der Fall und im Kanton FR geplant ist). Von "Harmonisierung" lässt sich schwerlich sprechen, solange z. B. die Klassen des 5. und 6. Schuljahres im einen Kanton von Fächergruppenlehrkräften der Sekundarstufe I, in den meisten andern von Generalistinnen und Generalisten der Primarstufe unterrichtet werden.

Wenn es nicht gelingt, die Struktur des öffentlichen Schulwesens mit einer gesamtschweizerisch harmonisierten Ausbildung der Lehrpersonen in Einklang zu bringen, sind wir im Bereiche der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und bezüglich der beruflichen Einsatzmöglichkeiten der Lehrpersonen ungeachtet ihrer *de iure* interkantonale anerkannten Diplome vom "freien Personenverkehr", wie ihn der EWR und die EU kennen, in unsrem Land *de facto* noch weit entfernt.